

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Kollnburg

Aufgrund des Art. 16 sowie Art. 7 Abs. 2 und des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Kollnburg folgende Satzung über

Ehrungen und Auszeichnungen

§ 1

Art der Ehrung

Die Gemeinde Kollnburg stiftet und verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. Das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO,
2. die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“,
3. die Verdienstmedaille in Form einer Bürgermedaille in Gold und Silber,
4. den Ehrenbrief,
5. die Widmung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden,
6. die Sportehrenplakette und
7. Ehrengaben und Empfänge zu besonderen Anlässen

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- a) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung der Gemeinde Kollnburg werden Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Kollnburg in besonderem Maße verdient gemacht haben, ausschließlich zu Lebzeiten geehrt. Durch das Ehrenbürgerrecht können nur auf den Wirkungsbereich der Gemeinde Kollnburg bezogene ausnehmend gemein wichtige Leistungen zum Wohle der Gemeinde Kollnburg und ihrer Bürgerschaft gewürdigt werden.
- b) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Gemeinderates.
- c) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO).
- d) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts stellt die höchste Auszeichnung der Gemeinde dar.
- e) Die Verleihung eines Ehrenbürgerrechts wird auf maximal 3 lebende Personen beschränkt.

§ 3

Altbürgermeister

- a) Die Gemeinde kann einem/einer früheren Bürgermeister/in die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ verleihen.
- b) Die Auszeichnung erfolgt in einem der Auszeichnung angemessenen Rahmen.

§ 4

Bürgermedaille

- a) An Gemeindeglieder im Sinne von Art. 15 Abs. 2 GO vergibt die Gemeinde Kollnburg als Anerkennung für hervorragende und uneigennütziges Wirken zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Sinne von Art. 7 und 57 der GO die Bürgermedaille.
- b) Die Bürgermedaille wird in Glasausführung mit integriertem Gemeindegewappen verliehen.
- c) Die Bürgermedaille wird Eigentum des Geehrten. Nach seinem Ableben geht sie als Andenken in den Besitz der Erben über.

§ 5

Ehrenbrief

- a) Der Ehrenbrief der Gemeinde Kollnburg wird an Persönlichkeiten verliehen, die in der Gemeinde Kollnburg gewirkt und durch ihr vorbildliches Schaffen oder Verhalten die Entwicklung der Gemeinde entscheidend gefördert oder das Ansehen der Gemeinde Kollnburg gemehrt haben. Vor allem sollten damit auch besondere Verdienste um das Vereinsleben und sonstige mit der Gemeinde Kollnburg eng verbundene Einrichtungen und Organisationen ausgezeichnet werden.
- b) Der Ehrenbrief besteht aus einer künstlerisch anspruchsvoll gestalteten Urkunde, die das Gemeindegewappen u.a. wiedergibt und in kurzen Worten die Verdienste hervorhebt.

§ 6

Namensgebung öffentlicher Straßen und Einrichtungen

- a) Zum Andenken an berühmt oder allgemein verdiente Persönlichkeiten kann die Gemeinde Kollnburg öffentliche Straßen, Plätze, Gebäude und Einrichtungen ihres Hoheitsgebietes in geeigneten Einzelfällen nach dem Namen des zu Ehrenden benennen.
- b) Die Auszeichnung erfolgt in der Regel nicht früher als 5 Jahre nach dem Tod des Ausgezeichneten. Ein Ehrenbrief für den nächsten Angehörigen ist zu erteilen.
- c) Das Recht der Gemeinde Kollnburg, einzelne Objekte, die den Namen geehrter Persönlichkeiten tragen, aus sachlichen Gründen (wie z.B. städtebauliche Entwicklung, nachträglich Unwürdigkeit etc.) umzubenennen oder unter Wegfall des geehrten Namens einer anderen Zweckbestimmung zuzuführen, bleibt unberührt.

§ 7

Sportehrenplakette

- a) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Kollnburg kann für überragende sportliche Leistungen Sportehrenplakette verliehen werden. Diese Auszeichnung können Berufssportler nicht erhalten.
- b) Gemeindeangehörige, die sich auf dem Gebiet des Sports in besonderer Weise verdient gemacht haben, erhalten ebenfalls die Sportehrenplakette.
- c) Näheres wird durch Richtlinien geregelt.

§ 8

Ehregaben und Empfänge aus besonderen Anlässen

Im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit oder im Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses überreicht der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin Ehregaben, besondere Präsente oder sonstige Geschenke an Bürger und andere Persönlichkeiten aus aner kennenswerten Anlässen. In Einzelfällen kann die Ehrung auch in einem festlichen Empfang bei der Gemeinde bestehen.

§ 9

Mehrfachauszeichnung

In zeitlichem Abstand können mehrere Auszeichnungen verliehen werden. Eine Rangfolge ist nicht einzuhalten.

§ 10

Vorschlagsrecht

- a) Für die Ehrungen und Auszeichnungen können vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin, aus der Mitte des Gemeinderates und von Einwohnern, die in der Gemeinde Kollnburg das Recht an der Teilnahme an der Kommunalwahl haben, Vorschläge eingereicht werden.
- b) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen. Dies gilt für die in § 8 aufgeführten Ehregaben.

§ 11

Beschlussfassung über Ehrungen

- a) Der Gemeinderat entscheidet, ob die für die entsprechende Ehrung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
- b) Über die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- c) Die Vorberatungen wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nicht öffentlicher Sitzung statt.

§ 12

Veröffentlichung

Die Ehrung oder Auszeichnung von Persönlichkeiten nach §§ 2 bis 7 ist ohne das Abstimmungsverhältnis öffentlich bekannt zu machen.

§ 13

Anspruch und Widerruf

- a) Auf die Ehrungen und Auszeichnungen dieser Satzung besteht keinerlei Rechtsanspruch.
- b) Erweist sich die geehrte Persönlichkeit in den Fällen der §§ 2 bis 7 nachträglich als unwürdig,

kann die ihr verliehene Ehrung durch Gemeinderatsbeschluss, der einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder bedarf, widerrufen werden. Die vergebene Ehrenurkunde, die Bürgermedaille oder der Ehrenbrief ist in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kollnburg, den 17. Februar 2009
Gemeinde Kollnburg:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josefa Schmid'. The script is cursive and somewhat stylized.

Josefa Schmid
Erste Bürgermeisterin